



INFORMATIONEN ▶ BERICHTE ▶ VEREINSNACHRICHTEN

Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt

Rathaus Viereth-Trunstadt: Weiherer Str. 6 • 96191 Viereth-Trunstadt

E-Mail: info@viereth-trunstadt.de • **Internet:** www.viereth-trunstadt.de **Tel.:** 09503/9222-0 • **Fax:** 09503/9222-55

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr • Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Seniorenbüro: Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr und Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr • Tel. 09503/500934

40. Jahrgang

Freitag, den 14. Juni 2019

Nummer 12

Kinderfeuerwehr



„Trunstadter Löschböcke“



150

Jahre



Feuerwehr Trunstadt



Einladung zum Jubiläum

vom 29. – 30. Juni 2019 auf dem Schloßplatz

Samstag, 29.06.

13:30 Uhr

17:00 Uhr

anschl.

Kinderfeuerwehr – Olympiade

Siegerehrung

Festbetrieb im Zelt mit Musik und Barbetrieb

Sonntag, 30.06.

08:30 Uhr

anschl.

Festgottesdienst in unserer Pfarrkirche

Weißwurstfrühschoppen mit Ehrungen und

Vorstellung der Kinderfeuerwehr umrahmt

von den Trunstadter Musikanten

13:00 Uhr

Kinderprogramm mit Tombola und

Festbetrieb im Zelt

Wir freuen uns auf Euren Besuch



Newsletter für das Mitteilungsblatt abonnieren unter
www.viereth-trunstadt.de

Straßenverkehrsrechtliche Anordnung

Die Gemeinde Viereth-Trunstadt erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 u. 3 StVO i.V.m. Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28.06.1990 (BayRS 9210-1-W) folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

Auf den nachgenannten Straßen / Wegen / Plätzen werden folgende Verkehrsbeschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs angeordnet:

In Trunstadt wird auf dem Flurweg mit der Flnr. 1545 der Gemarkung Trunstadt (Höhe Sportheimgelände der SpVgg Trunstadt, Abzweig von „Alte Mainstraße“) rechtsseitig ein absolutes Halteverbot, VZ 283-10 angeordnet.

Diese Anordnungen werden mit Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

gez. *Regina Wohlpert,*
1. Bürgermeisterin

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Entwässerungssatzung - EWS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Viereth-Trunstadt hat am 03.06.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) amtlich bekanntgemacht:

Satzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Viereth-Trunstadt (Entwässerungssatzung - EWS)

Vom 05. Juni 2019

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Viereth-Trunstadt folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6**Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sonderevereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8**Grundstücksanschluss**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil-)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9**Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschluss-schacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt.

Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenen Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüchtige Stoffe, die erhitzen,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im

wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

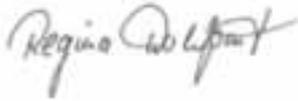
§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Viereth-Trunstadt, 05. Juni 2019

Gemeinde Viereth-Trunstadt



Regina Wohlfart
1. Bürgermeisterin



Abfallwirtschaft

Restmüll:

Mittwoch, 26. Juni 2019

Biotonne:

Mittwoch, 19. Juni 2019

Papiertonne:

Dienstag, 2. Juli 2019

Gelber Sack:

Freitag, 14. Juni 2019

Donnerstag, 11. Juli 2019

Wertstoffhof (im Bauhof):

Sommerzeit:

Mi. 16.30 - 19.00 Uhr

Sa. 09.00 - 13.00 Uhr

Kompostierplatz Viereth, im Maintal (Tel. 09503/7651)

FFW Trunstadt – Stückbrunn

Terminankündigungen Juni 2019

14.06. - 18.00 Uhr Feuerwehrhaus

Übung bzw. Unterricht der Jugendfeuerwehr

23.06. - 08.15 Uhr Feuerwehrhaus

Fahnenabordnung - Himmelbegleitung - Verkehrsabsicherung

08.30 Uhr Gottesdienst mit anschl. Fronleichnamprozession

23.06. - 12.00 Uhr Feuerwehrhaus

13.30 Uhr Festzug zum 150. Jubiläum der FFW Hallstadt

26.06. - 17.00 Uhr Schlosshof/Feuerwehrhaus

Vorbereitung Jubiläumfest

27.06. - 17.00 Uhr Schlosshof/Feuerwehrhaus

Vorbereitung Jubiläumfest

28.06. - 10.00 Uhr Schlosshof/Feuerwehrhaus

Abschlussarbeiten Jubiläumfest

29. - 30. 06. **150. jähriges Jubiläum der Feuerwehr Trunstadt**

Sh. Sep. Einladung!

Die Vorstandschaft.

Informationsabend für zukünftige

Erstklässler der Grundschule

Viereth-Trunstadt im Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Eltern,

am Mittwoch, den 17.07.2019, findet um 18.30 Uhr für die Eltern unserer künftigen Erstklässler im Schulhaus Trunstadt ein Informationsabend statt.

Hier erhalten Sie wertvolle Informationen für die letzten Wochen vor dem Schulanfang und für den ersten Schultag. Wir können Ihnen jetzt auch Näheres über die Klassenbildung mitteilen und auf Unterrichtsmaterialien eingehen.

Wir freuen uns, Sie zu dieser Veranstaltung begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. G. Pelka, Rektorin

Landratsamt Bamberg

Wegen Personalversammlung geschlossen

Wegen einer Personalversammlung ist das Landratsamt Bamberg am Montag, 24. Juni 2019, bis 13:00 Uhr geöffnet.

Dies betrifft auch die Kraftfahrzeugzulassungsstelle, die Infothek, den Fachbereich Gesundheitswesen und die Volkshochschule Bamberg-Land.

Ab Dienstag, 25. Juni, sind die Mitarbeiter/innen wieder zu den üblichen Öffnungszeiten zu erreichen.

Beim Johannisfeuer einige Spielregeln beachten

Müllverbrennung beim Johannisfeuer ist kein Kavaliersdelikt.

Pünktlich zur Sonnwendfeier werden Jahr für Jahr die traditionellen Johannisfeuer abgebrannt. Häufig wird dieser Brauch jedoch zur „Abfallentsorgung“ missbraucht oder Tiere, die sich in den Holzhaufen aufhalten, kommen im Feuer ums Leben.

Das Landratsamt weist daher darauf hin, dass als Brennstoff nur unbehandeltes Holz verwendet werden darf. Alles, was mit Farben, Lacken oder Lasuren behandelt wurde, gehört nicht in das Feuer. Auf keinen Fall dürfen Kunststoffe oder alte Autoreifen verbrannt werden. Veranstalter von Johannisfeuern, die das Verbrennen von Müll zulassen sowie die Anlieferer von Unrat begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt werden kann.

Um das Leben der Tiere zu schützen, sollte zudem das Reisig erst am Tag der Feier gesammelt und aufgeschichtet werden.

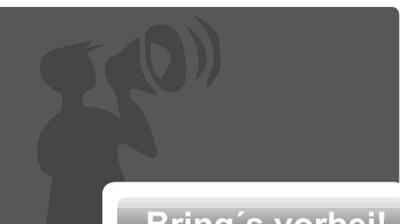
Weitere Informationen können im kostenlosen Flyer „Johannisfeuer - Zwischen Tradition und Recht“ nachgelesen werden. Dieser ist sowohl am Landratsamt Bamberg als auch bei den Gemeinden erhältlich und kann zudem im Internet unter www.landkreis-bamberg.de/Formulare-Broschüren, Stichwort „Umweltschutz“ herunter geladen werden.



Bayerisches Rotes Kreuz



Jugendrotkreuz



Bring's vorbei!

Spendenaufruf

Für den großen Bücherflohmarkt des Jugendrotkreuz am 21. Juli 2019 suchen wir weiterhin gut erhaltene Bücher!

Insbesondere freuen wir uns über Kinderbücher, Kochbücher und spannende Romane und Krimis!

Abgegeben werden können die Bücher Mo.-Do. von 07.30-15.30 Uhr, Fr. von 7.30 - 11.30 Uhr in der BRK-Rettungszentrale, Paradiesweg 1 in Bamberg.

Der gesamte Erlös kommt der Arbeit des Jugendrotkreuzes im BRK-Kreisverband Bamberg zu Gute.

Wir freuen uns über zahlreiche Spender!

Bücherverkauf: 21. Juli 2019, 9 bis 14 Uhr
BRK-Rettungszentrale, Paradiesweg 1, Bamberg

1 kg
Bücher für
2,50 Euro

Kreismusikschule Bamberg

„Komm ins Musikhaus“

Offene Unterrichtsstunden in der Musikalischen Früherziehung

In der Woche vom 24. bis 28. Juni 2019 veranstaltet die Kreismusikschule Bamberg an vielen Orten im Landkreis offene Unterrichtsstunden. Kinder ab vier Jahren sind eingeladen, den Unterricht vor Ort, gerne auch zusammen mit ihren Eltern, einmal hautnah miterleben. Die genauen Termine an den verschiedenen Orten sind auf der Homepage der Kreismusikschule Bamberg, www.kreismusikschule-bamberg.de, zu finden. Eine Anmeldung für den Besuch dieser Schnupperstunden ist nicht erforderlich.

Neue Kurse im „Musikhaus“ (musikalische Früherziehung für Kinder ca. 4 Jahren) und in der „Musikwerkstatt“ (mehrstimmiges Musizieren mit Orff-Instrumenten und Stabspielen für Kinder im Grundschulalter) starten mit Beginn des neuen Schuljahres im September 2019. Anmeldungen hierfür sind noch bis Mitte Juli 2019 möglich. Bereits ab einer Anzahl von fünf Kindern kann ein Kurs auch in Ihrem Ort z. B. direkt im Kindergarten starten! Auch für Blockflöte und Kinderchor werden noch Anmeldungen entgegengenommen.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.kreismusikschule-bamberg.de oder im Sekretariat der Kreismusikschule im Landratsamt, Ludwigstr. 23, Bamberg, Tel.: 0951/85-165.

Grundpreis 9,90 €/Monat

Arbeitspreis 25,99 Cent/kWh

Sie wollen ihren Stromanbieter wechseln?

Den Tarifrechner und die erforderlichen Unterlagen finden Sie unter www.regionalwerke-bamberg.de

Bürgerenergiepreis Oberfranken – Mein Impuls. Unsere Zukunft!

10.000 Euro für die Energiezukunft: Bewerben Sie sich jetzt!

Jeder Mensch beeinflusst mit seinem Verhalten die Umwelt. Obwohl eine gesunde Umwelt den Meisten am Herzen liegt, sehen viele Menschen ihre Möglichkeiten zu nachhaltigerem Handeln im Alltag nicht. Umso wichtiger sind Vorbilder, die Umweltschutz und nachhaltigen Umgang mit Energie vorleben. Viele Energiehelden, klein und groß, bringen mit ihrem lokalen Engagement die Energiewende voran. Das Bayernwerk und die Regierung von Oberfranken machen sich jedes Jahr auf die Suche nach den Helden der lokalen Energiezukunft, um sie mit dem Bürgerenergiepreis Oberfranken auszuzeichnen. Dadurch erfahren noch mehr Menschen von den vielen Impulsen, die Bürgerinnen und Bürger setzen. In Oberfranken beginnt nun die nächste Bürgerenergiepreis-Runde, bei der uns auch in diesem Jahr wieder die Regierung von Oberfranken unterstützt. Die mit insgesamt 10.000 Euro dotierte Auszeichnung geht an Privatpersonen, Vereine, Schulen und Kindergärten, die mit ihren Ideen und Projekten einen Impuls für die Energiezukunft setzen. Gefördert werden pfiffige und außergewöhnliche Ideen und Maßnahmen, die einen Energiebezug haben und sich mit den Themen Energieeffizienz oder Ökologie befassen.

Ausgeschlossen sind Projekte von Gewerbebetrieben, die deren eigentlichen Geschäftszweck unterstützen (z. B. ein Heizungsbauer, der eine neue Wärmepumpe entwickelt hat).

Die Teilnahmebedingungen, der Bewerbungsbogen und Videos der Vorjahressieger sind im Internet unter www.bayernwerk.de/buergerenergiepreis zu finden. Bewerben Sie sich für diesen Preis und zeigen Sie allen, mit welchen Ideen und Projekten Sie die Energiezukunft vorantreiben. Der vollständig ausgefüllte Bewerbungsbogen kann zusammen mit Fotos und ergänzenden Unterlagen (max. 10 DIN A 4-Seiten) bis zum 22. Juli 2019 eingereicht werden.

Die Gewinner werden durch eine Fachjury benannt, die auch die Höhe des Preisgeldes festlegt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren können an die Projektverantwortliche des Bayernwerks,

Annette Seidel, Telefon 09 21-2 85-20 82, buergerenergiepreis@bayernwerk.de, gerichtet werden.

Demokratie leben – Fördermöglichkeit für Projekte

Im letzten Mitteilungsblatt haben wir Sie über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ informiert, an dem der Landkreis Bamberg beteiligt ist und über das Vereine, Verbände oder Initiativen Fördergelder für Projekte zu den Themen Demokratiebildung, Beteiligung, Vielfalt, Miteinander und soziale Integration beantragen können.

Nun möchten wir Sie noch einmal auf die dafür geltenden Antragsfristen aufmerksam machen.

Für Projekte, die zwischen **Juli und Anfang Oktober 2019** stattfinden sollen, endet die Antragsfrist **am Donnerstag, den 20.06.2019**.

Für Projekte, die zwischen **Mitte Oktober und Dezember 2019** stattfinden sollen, endet die Antragsfrist **am Freitag, den 27.09.2019**.

Bitte beachten Sie auch, dass nur Projekte bezuschusst werden können, die nach Bewilligung des gestellten Antrags begonnen werden. Bereits laufende Projekte können nicht bezuschusst werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.demokratie-leben-bamberg.de.

BLUTSPENDE

Mo | 17.06.

17:00–20:00 Uhr

BISCHBERG

Bürgersaal
Schulstr. 10

www.blutspendendienst.com
Weitere Informationen auch unter
0800 11 949 11 (kostenlos)
oder info@blutspendendienst.com

Blutspendendienst
des Bayerischen Roten Kreuzes

Regionalwerke Bamberg GmbH



Sie wollen die regionale Stromerzeugung unterstützen?

Der Ökostromtarif „Bamberg regional - Ökostrom aus meiner Region“ ist ein Kooperationsprodukt der Regionalwerke Bamberg GmbH, deren Gesellschafter die Gemeinde ist und der Bayernwerk Regio Energie GmbH. Der **Ökostromtarif für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bamberg** hat folgende Preisgestaltung inkl. aller Steuern und Umlagen:

**Samstag, 15.06.**

Tru	17.30 Uhr	Vorabendmesse zum DREIFALTIGKEITSSONNTAG mit Gebetsanliegen - für +Johann Schmitt, Ida Kneuer (zum Jahrtag) und Angeh. - für +Bernhard Trunk (zum Jahrtag) - für +Georg Kröner (zum Jahrtag), Sandstraße
Roß		<i>Bittgang nach Dippach</i>
!!	18.00 Uhr	Weggang an der Roßstadter Kirche
!!	18.30 Uhr	Vorabendmesse in Dippach mit Pfarrer aus Eltmann
Trosd	18.30 Uhr	Vorabendmesse zum DREIFALTIGKEITSSONNTAG
Bischb	18.30 Uhr	Vorabendmesse

Sonntag, 16.06. – DREIFALTIGKEITSSONNTAG Hochfest

Weip	08.30 Uhr	Festgottesdienst
Tütsch	08.30 Uhr	Festgottesdienst
Vie	10.00 Uhr	Festgottesdienst (Lekt.: Paul Zweier) mit Gebetsanliegen - für +Gerhard Lang und Angehörige, Schulstraße - für +Martin Hohner, Blumenstraße - für +Günter Auer, Verst. der Fam. Auer und Sauer
Bischb	10.00 Uhr	Festgottesdienst

Montag, 17.06.

Bischb	17.00 - 20.00 Uhr	Blutspendetermin in Bischberg Bürgersaal / Eingang Holnsteinweg, Schulstraße 10
--------	-------------------	---

Dienstag, 18.06.

Weih	18.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - für +Günter Grünthaler, +Olga und +Otto Bauer - für Eltern Bayer und +Anna Geyer - für Verst. der Fam. Karl und Angeh.
------	-----------	---

Mittwoch, 19.06.

Tütsch	19.00 Uhr	Vorabendmesse zu FRONLEICHNAM
--------	-----------	-------------------------------

Donnerstag, 20.06. - HOCHFEST DES LEIBES UND BLUTES CHRISTI - FRONLEICHNAM

Bischb	08.30 Uhr	Festgottesdienst, anschl. Fronleichnamprozession
Vie	09.00 Uhr	Festgottesdienst (Lekt.: Margita Zweier) mit Gebetsanliegen -Kollekte für den Blumenschmuck - für Eltern Sauer und Hartmann, Eichenweg - für +Marie und Marianne Böhnlein und Angeh., Weiherer Straße anschl. Fronleichnamprozession (mit Fahnenabordnungen / Prozessionsverlauf siehe gesonderter Beitrag)
Tru	10.00 Uhr	Festgottesdienst mit Gebetsanliegen - für Verst. d. Fam. Burger, Müller und Groß

- für +Oswald Amon, verst. Eltern und Geschw.
- für +Melanie Tschirner (als II. Seelenamt)
- für +Michael Wohlpart

Freitag, 21.06.

Vie	18.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - für +Peter Hohner und Verst. der Fam. Hohner und Grimm - für +Heinz Stenglein und Angehörige - für Verst. der Fam. Fischer und Haagen und verst. Geschwister
-----	-----------	---

Samstag, 22.06.

Roß	17.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - für +Josef Raab und Tilo Graser - für +Johann Hader anschl. Fronleichnamprozession
Vie	17.30 Uhr	Vorabendmesse (Lekt.: Georg Then) mit Gebetsanliegen - für +Katharina Strauß - für +Joseph und Katharina Reus, Geschw. und Angeh. - für +Elisabeth Zweyer, leb. und verst. Angehörige
Weip	18.30 Uhr	Vorabendmesse
Bischb	18.30 Uhr	Vorabendmesse

Sonntag, 23.06. – 12. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Trosd	08.30 Uhr	Eucharistiefeier
Tru	08.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - für +Johann Kager (zum Jahrtag) und Verst. d. Fam. Schrüffer und Angeh. - für +Andreas Schnapp, Maria und Josef Baum, Ziegelhütte anschl. Fronleichnamprozession Kirche - Kirchberg - Hauptstraße - Sandstraße - Hauptstraße - Alte Mainstraße - Wiesenweg - Alte Mainstraße - Hauptstraße - Kirchberg Altäre: Sandstraße Flutkapelle Hauptstraße Kirchbergkreuz Bitte schmücken Sie Ihre Häuser - Danke!
Tütsch	09.00 Uhr	Eucharistiefeier, anschl. Fronleichnamprozession
Bischb	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Bischb	18.00 Uhr	„Paare-Wortgottesdienst“

Dienstag, 25.06.

Stückb	18.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - für +Peter Baum, verst. Eltern, Schwiegereltern u. Geschwister - für verst. Eltern u. Geschwister d. Fam. Seuß u. Haagen
--------	-----------	--

Donnerstag, 27.06.

Tru	09.00 Uhr	Eucharistiefeier
Vie	11.00 Uhr	Seniorenausflug Fränk. Seenland mit Schifffahrt auf dem Brombachsee Abfahrt an der Schule!!

Freitag, 28.06. – HEILIGSTES HERZ JESU Hochfest

Vie	18.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - für Elt. Albert, +Theodor Reul und Angeh.
-----	-----------	--

Samstag, 29.06.

Vie	14.30 Uhr	Taufe der Kinder Alexander Nüßlein, Walsdorf Laura Walter, Tütschengereuth Leo Dilzer, Seeäckerstraße
Trosd	18.30 Uhr	Vorabendmesse
Bischb	18.30 Uhr	Vorabendmesse

Sonntag, 30.06. – 13. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)

Weip	08.30 Uhr	entfällt
Roß	08.30 Uhr	Eucharistiefeier mit Gebetsanliegen - für +Eva und Andreas Bühl
Tru	08.30 Uhr	Festgottesdienst zum 150-jährigen Gründungsfest der FFW Trunstadt mit Gebetsanliegen - für leb. u. verst. Mitglieder der FFW Trunstadt/Stückbrunn - für +Veronika Hübner (zum Jahrtag) und Joseph Hübner - für +Anna Meusser (zum Jahrtag) und verst. Angeh. - für +Pfarrer Johannes Linnemann, Lorenz Stapf, Josef Jäger und verst. Angeh. <i>anschl. Weißwurstfrühschoppen und Ehrungen mit den Trunstadter Musi- kanten</i>
Vie	10.00 Uhr	Eucharistiefeier (Lekt.: Nadine Lang) mit Gebetsanliegen - für +Ludwig Söder, Verst. der Fam. Söder und Bäuerlein
Tütsch	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Bischb	10.00 Uhr	Eucharistiefeier
Trosd	14.00 Uhr	Herz-Jesu-Prozession

Das Sakrament der Taufe empfangen:

Tru:	Hannes Görl, Am Geißberg Max Graf, Walsdorf Ida Schmitt, Ostendstraße
Vie	Sebastian Birklein, Mühlleite

Das Sakrament der Ehe spendeten sich:

Roß	Ina Schmid und Benjamin Altmannsberger
Tütsch	Sandra Saal, geb. Schäfer und Sebastian Saal
Vie	Svenja Chandon, geb. Pflaum und Johannes Chan- don

Tauftermine 2019 um 14.00 Uhr

Tru	27.07.2019
Vie	17.08.2019

Taufen sind außerdem nach entsprechender Absprache im Sonntagsgottesdienst oder in einer anderen Eucharistiefeier in den Pfarrkirchen möglich.

Sonderkonten für Spenden:

Vie	VR Bank Bamberg eG IBAN: DE31 7706 0100 0007 8030 60 / BIC: GENODEF1BA2
Tru	Sparkasse Bamberg: IBAN: DE57 7705 0000 0810 3601 31 / BIC: BYLADEM1SKB VR Bank Bamberg: IBAN: DE03 7706 0100 0008 1031 00 / BIC: GENODEF1BA2

Pfarrbüro Viereth: Tel.: 09503/250

Bürozeiten in Viereth:
Mo.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Mi.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
Do.: 15.30 Uhr - 18.00 Uhr
Fr.: 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Das Pfarrbüro in Viereth ist vom 17.06. bis 21.06.19 wegen Urlaub nicht besetzt!

Gemeindereferentin Ruth Wichert: Tel. Nr. 09503/500 1391

Pfarrbüro Trunstadt: Tel. 09503/251

Bürozeiten in Trunstadt:
Di: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
Mi: 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Do: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
Fr: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr

Pfarramt Bischberg: Tel. Nr.: 0951/6 13 31

**Einladung zur Buswallfahrt
nach Altötting vom 1.-2. Okt. 2019
mit Pfarrer Walter Ries**

Auch in diesem Jahr unternimmt die Pfarrgemeinde Stegaurach wieder ihre traditionelle Wallfahrt nach Altötting. Mit einem reichhaltigen Programm machen wir uns auf dem Weg, um neue Kraft und Hoffnung zu schöpfen. Auf den Spuren von Bruder Konrad besuchen wir Weng und werden von Diakon i.R. Hilfinger viel Wissenswertes und Interessantes über die Pfarrkirche, das alte Schulhaus und die Wallfahrtskirche Sankt Wolfgang, in der Bruder Konrad getauft wurde, erfahren. Mit einer kurzen Andacht ehren wir diesen großen Heiligen.

Nach dem Mittagessen in Unteruttlau setzen wir unsere Fahrt nach Altötting fort. Den gemeinsamen Wallfahrtsgottesdienst feiern wir am Abend in der neu renovierten Bruder Konrad Kirche in Altötting. Danach treffen wir uns zum Abendessen.

Höhepunkt am zweiten Tag ist die feierliche Pilgermesse mit unserem Pfarrer Walter Ries in der Gnadenkapelle.

Gegen Mittag verlassen wir Altötting, besichtigen die ehem. Klosterkirche Peter und Paul in Oberalteich und machen in der Nähe eine Kaffeepause. Die Weiterfahrt führt uns nach Regensburg zur Besichtigung mit Führung durch die prachtvolle Basilika St. Emmeram. Nach dem Abendessen im Gasthaus „Hacker Pschorr“ treten wir unsere Heimfahrt an.

Jeder, ob jung ob alt, ist herzlich eingeladen, um gemeinsam zu singen und zu beten. Machen auch Sie sich mit auf den Weg und lassen uns gemeinsam unsere Anliegen der Gnadenmutter von Altötting und dem Heiligen Bruder Konrad ans Herz legen und mit vielen gleichgesinnten Menschen die Hilfe Mariens erbitten.

Abfahrt ist zirka 6.00 Uhr und Ankunft gegen 21.00 Uhr.

Der Preis beträgt inklusive Halbpension im Hotel „Zwölf Apostel“, den Führungen und dem Trinkgeld für den Busfahrer 95.00 €, Einzelzimmer-zuschlag 14.00 €. Näheres erfahren Sie unter Rosl Arch, Tel. 0951 29128 oder Email: rosl.arch@t-online.de.

Verbindliche Anmeldung bis zum 31. Juli 2019 im Pfarrbüro Stegaurach,

Tel. 0951 29285



Medizinischer Notfalldienst

Unfall / Lebensbedrohende Erkrankung

Rettungsdienst Notruf: **112**

Erkrankungen

deretwegen ich zu meinem Hausarzt ginge, wenn dieser in seiner Praxis wäre

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:

Mittwoch 13.00 Uhr - Donnerstag 8.00 Uhr
Freitag 18.00 Uhr - Montag 8.00 Uhr
Tel. **116 117**

Kinderärztlicher Notdienst:

Welche(r) Kinderarzt/ärztin Notdienst hat, erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Kinderarztes oder über die Rufnummer 116117



**Herzliche Einladung
zum Kita- und Pfarrfest**

„Die große Welt der Gefühle“

**am Samstag, 6. Juli 2019
auf dem Gelände der
Kita St. Jakobus Viereth**

Programm:

- 13.00 Uhr Familiengottesdienst in der Kirche
- 14.00 Uhr Festbeginn
- 15.00 Uhr Auftritt der Kita-Kinder

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Auf Ihr Kommen freut sich der Pfarrgemeinderat,
die Elternvertreter der Kita
und das Kita-Team

Johannisfeuer in Weiher

Herzliche Einladung an alle Mitbürger!

Am **Samstag, den 15.06.2019** findet wieder unser Johannisfeuer, am **Spielplatz** in **Weiher** statt.

Der Ausschank beginnt um **18.00 Uhr**.

Für Speis und Trank ist wie immer bestens gesorgt!

Mit Bier, alkoholfreien Getränken, Bratwürsten, Steaks und Kuchen. Sicherheitsvorschriften: Es wird darum gebeten, alle nötigen Abstände zu beachten! „Private“ Feuer der Kinder sind unerwünscht! Feuerholzsammlung findet am **Mittwoch, den 12. Juni 2019 ab 17.00 Uhr** statt!

Bitte nur unbehandeltes Holz bereit legen bzw. anliefern.

Auf Euer Kommen freut sich die FFW-Weiher

Die Vorstandschaft

Herzliche Einladung zum Johannisfeuer in Viereth

Am **Freitag, 28.06.16** findet wieder das traditionelles **Johannisfeuer** in Viereth statt. Dieses Jahr in Zusammenarbeit mit dem 1. FC Viereth, welche eine Reihe von Neuerungen mit sich bringt:

- ab 18:30 Uhr Freundschaftsspiel 1. FC Viereth gegen SG Lisberg-Trabelsdorf
- Cocktailbar mit alkoholfreien Cocktails
- Livemusik mit „Basdschoso“
- Entzündung des Johannisfeuers gegen 20:30 Uhr mit einem Fackelzug der Kinder. Die Fackeln dazu werden zum Verkauf angeboten.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls bestens gesorgt!

Achtung:

Das Johannisfeuer findet dieses Jahr in der Nähe des Vereinshauses, im Bereich der Flutmulde statt, wie bereits 2017 zum Jubiläum des 1. FC Viereth! Bitte nur dort, im mit Trassenband gekennzeichneten Bereich, Holz anliefern! Am besten am Mittwoch, 26.06.19 und am Donnerstag, den 27.06.19. Bitte beachten Sie die Auflagen des Landratsamtes, dass nur unbehandeltes Holz verbrannt werden darf. Sicherheitsvorschriften: Es wird darum gebeten, alle Abstände und Absperrungen zu beachten. **„Private“ Feuer der Kinder sind verboten.**

Die Veranstaltung entfällt nur bei sehr ungünstiger Witterung!

Für die alljährliche Unterstützung danken wir herzlich: Fa. Erdbau Schmitt, FFW Viereth, Brauerei Kundmüller und Metzgerei Eichhorn. Der Pfarrgemeinderat Viereth und der 1. FC Viereth laden alle herzlich ein!

PGR Viereth und Weiher u. Vorstandschaft 1. FC Viereth

RK Trunstadt

Terminhinweise Juni 2019

Achtung!!! Geänderter Zeitpunkt!!!

14.06. Vereinslokal

Die Monatsversammlung am 14.06. **entfällt** und wird auf den **21.06. 2019** verschoben!!!

18.06. - 18.00 Uhr Schlosshof

Vorbereitungen für das Johannifeuer

19.06. - 18.00 Uhr Schlosshof

Vorbereitungen für das Johannifeuer

21.06. - 16.00 Uhr Sportplatz

Restliche Vorbereitungen

19.00 Uhr Vereinslokal

Monatsversammlung

22.06. - 19.00 Uhr Johannifeuer am Sportplatz

der SpVgg Trunstadt (Sh. auch sep. Einladung!)

23.06. - 08.15 Uhr Vereinslokal

Fahnenabordnung

08.30 Uhr Gottesdienst mit anschl. Fronleichnamsprozession

28.06. - 18.00 Uhr Sportheim Kersbach

Sicherheitspolitische Veranstaltung der KrsGrp. Ofr.-West zum Thema „Sicherheitsstrukturen Russlands“

30.06. - 08.15 Uhr Vereinslokal

Fahnenabordnung

08.30 Uhr Festgottesdienst zum 150 jähr. Jubiläum der Feuerwehr Trunstadt, anschließend Weißwurstfrühschoppen am Schlosshof

Änderungen und kurzfristige Terminverschiebungen entnehmt bitte dem Aushang am Vereinslokal.

Die Vorstandschaft.

Trunstadter Johannifeuer

Hiermit laden wir alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zu unserem traditionellen Johannifeuer recht herzlich ein. **Termin: Samstag, den 22. Juni 2019**

Ort: Am Sportplatz der SpVgg Trunstadt

Beginn: 19.00 Uhr - Johannifeuer ca. 21.00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt.

Auf Ihr Kommen freut sich die RK Trunstadt



Sportanglerverein e.V. Trunstadt

Einladung zur Fischkerwa

**Donnerstag, 20. Juni 2019 ab 10.00 Uhr
um das „Angelhäusla“ am Kieswerk Pfister**

Zu unserer traditionellen Fischkerwa an Fronleichnam mit diversen Fischspezialitäten, hausgemachten Torten und Kuchen und Bratwürsten **am Angelsee laden wir die Bevölkerung unserer Gemeinde sowie der Umgebung herzlich ein.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Gisela Becker, 1. Vorstand

Programm zur Kirchweih – Viereth 2019

Hinweis:

Der **Festplatz** ist heuer aufgrund der Baumaßnahme geteilt, und zwar finden der **Ausschank mit Verköstigung am Dorfplatz/ Vereinshaus** statt. Die Geräte (**Karussell und Schiffschaukel**) des Schaustellers werden auf dem **oberen Parkplatz des Kindergartens** platziert.

Freitag, 12. Juli:

ab 14:00 Uhr: **Kirchweihfestbetrieb** der Schausteller am **Parkplatz des Kindergartens**

ab 15:00 Uhr: **Kirchweihausschank** der Ortsvereine mit Verpflegung durch Metzgerei Eichhorn am **Festplatz**

Samstag, 13. Juli:

ab 14:00 Uhr: **Kirchweihfestbetrieb** der Schausteller am **Parkplatz des Kindergartens**

ab 15:00 Uhr: **Kirchweihausschank** der Ortsvereine am **Festplatz** mit Verpflegung durch Metzgerei Eichhorn

ab 16:00 Uhr: **Aufstellen Kirchweihbaum** durch „Kerwaburschen“ am Dorfplatz am Rathaus **mit Blaskapelle „Maafischer“** anschließend **Unterhaltungsmusik** durch die **Blaskapelle „Maafischer“ Viereth am Festplatz**

Kirchweih-Sonntag, 14. Juli:

09.30 Uhr: **Kirchweih-Festgottesdienst** mit Fahnenabordnungen in der **Pfarrkirche** St. Jakobus d. Ältere

ab 10:30 Uhr: **Frühschoppen** mit Kirchweihausschank der Ortsvereine am **Festplatz** und Verpflegung mit Weißwürste und Knacker durch Metzgerei Eichhorn

ab 14:00 Uhr: **Kirchweihfestbetrieb** der Schausteller am **Parkplatz des Kindergartens**

ab 14:00 Uhr: **Kirchweihausschank** der Ortsvereine am **Festplatz** mit Verpflegung durch Metzgerei Eichhorn und Verkauf von Eis und Eiskaffee durch Kindergarten und Gemeindejugend

Montag, 15. Juli:

ab 13:00 Uhr: **Kirchweihfestbetrieb** der Schausteller am **Parkplatz des Kindergartens** und **Kirchweihausschank** der Ortsvereine am **Festplatz** mit Verpflegung durch Metzgerei Eichhorn, ab 17:00 mit **Kerwahaxen**.

14.00 - 17.00 Uhr: „**Kaffeekränzchen**“ mit **Kaffee, Kuchen und Kerwakrapfen** durch Frauenkreis und PGR

Von Freitag bis Montag Kirchweihbetrieb im Garten der Brauerei Mainlust mit Barbetrieb am Samstag und Montag.



Heimatliebe Trunstadt – Kerwaburschen und Kerwasmadla e.V.

Trunstadter Kirchweih 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger, der Verein Heimatliebe Trunstadt - Kerwaburschen und Kerwasmadla e.V. freut sich, Euch und Ihnen zusammen mit den Trunstadter Ortsvereinen das **folgende Programm** für das Kirchweihwochenende vom 05. bis 08. Juli 2019 präsentieren zu dürfen:

Freitag:

Ab 16 Uhr Schaustellerbetrieb auf dem Parkplatz der SpVgg Trunstadt

Von 16 Uhr bis 21 Uhr Bewirtung im Festzelt

18 Uhr Offizielle Eröffnung der Kerwa mit Fassanstich

Ab 18 Uhr Fußballspiel der Alten Herren

Ab 21 Uhr Barbetrieb in der Feuerwehrrhalle

Samstag:

Ab 14 Uhr Schaustellerbetrieb auf dem Parkplatz der SpVgg Trunstadt

Kaffee und Kuchen im Festzelt

17 Uhr Aufstellung der Ortsvereine in der Ortsmitte

18 Uhr Aufstellen des Kirchweihbaums am Sportplatz
18:30 Uhr Kirchweihspiel der 1. Mannschaft der SpVgg Trunstadt

Ab 21 Uhr Livemusik mit der Band City Rockers
Barbetrieb im Festzelt

Sonntag:

09:30 Uhr Festgottesdienst mit anschließender Kirchenparade

Ab 10 Uhr Kirchweihbetrieb am Sportheim

Ab 11 Uhr Frühschoppen mit zünftiger Musik vom Duo M&M

Ab 12 Uhr Mittagstisch auf Vorbestellung im Festzelt

Ab 14 Uhr Kaffee und Kuchen

Von 13 bis 16 Uhr Spiele der E-, F- und G-Jugend

Ab 17 Uhr Frische Makrelen vom Grill

Ab 18 Uhr Böhmisches-Mährische Blasmusik mit Maintal7

Montag:

Ab 14 Uhr Kirchweihbetrieb am Sportheim

15 bis 18 Uhr Seniorenkaffee mit musikalischer Umrahmung

Ab 18 Uhr Stimmung mit den Trunstadter Musikanten im Biergarten der SpVgg Trunstadt

Vorbestellung Mittagstisch

Am Kirchweihsonntag wird ab 12 Uhr Schäufelrta mit Sauerkraut und Klob für 8,50 Euro im Festzelt angeboten. Zur besseren Planung bitten wir um Vorbestellung bis einschließlich 05. Juli 2019 bei Tobias Bittel (0160/94493247) oder Steffen Peterhans (0160/96437084) oder am 05. Juli direkt im Festzelt.

Neuer Programmpunkt

In das umfangreiche Programm der diesjährigen Kirchweih wurde ein neuer offizieller Punkt aufgenommen - der Fassanstich zur Eröffnung der Kirchweih am Freitag! Zu diesem Anlass sind insbesondere **auch die Vereinsvorsitzenden und die Gemeinderatsmitglieder** herzlich eingeladen.

Fleißige Helferinnen und Helfer

Die Kirchweih kann in dieser Form nur stattfinden, weil sich wieder zahlreiche fleißige Helferinnen und Helfer für die Tage vom Aufbau am Mittwoch, den 03. Juli bis zum Abbau am Dienstag, den 09. Juli bereit erklärt haben, mit ihrer ehrenamtlichen Hilfe zum Gelingen der Kirchweih beizutragen und damit ein Fest für alle Bürgerinnen und Bürger auf die Beine zu stellen. Ein **herzliches Dankeschön** bereits im Voraus für Eure Unterstützung!

Wer noch eine Aufgabe bei der Kirchweih übernehmen möchte (auch Kuchenspenden), darf sich gerne noch zeitnah bei Steffen Peterhans, Tobias Bittel (Nummern: siehe oben) oder den Vereinsvorsitzenden der Trunstadter Ortsvereine melden.

Die Veranstalter der Trunstadter Kerwa freuen sich auf das Festwochenende und hoffen, dass sich viele Besucher von unserem Kirchweih-Fieber anstecken lassen!

Auf eine erlebnisreiche Kerwa 2019 unter dem Motto: „Es ist Kerwa... kümmer dich!“

Für das Kirchweih-Organisationsteam und den Verein Heimatliebe Trunstadt- Kerwaburschen und Kerwasmadla e.V.

Tim Baum

Vierether Kerwas T-Shirts 2019



Zur Vierether Kerwa werden wie jedes Jahr wieder T-Shirts gemacht.

In diesem Jahr wird es ein blaues T-Shirt, das wieder von beiden Seiten bedruckt ist. Auf der Vorderseite kommt wie immer das Kerwa-Wappen von Viereth.

Der Aufdruck am Rücken bleibt wie immer eine Überraschung.

Für Erwachsene:

Größe S - XXXL (Preis 15 €)

Für Kinder:

Größe 122 - 164 (Preis 10 €)

Diese können bis spätestens 30.6.2019 verbindlich bestellt werden bei:

- Nüsslein Andreas, Tel. 0151 12104751
- Schmitt Tobias, Tel. 0170 9663031

Erlös der Kerwas T-Shirts aus dem Jahr 2018

Vom Gewinn aus dem T-Shirt Verkauf 2018 wurden der Kindertagesstätte St. Jakobus in Viereth **600 €** für die Beschaffung neuer Spiel- und Lerngeräte übergeben.

Dazu wird es noch eine extra Veröffentlichung geben. Wir möchten uns noch einmal recht herzlich bei allen Käufern bedanken, die uns unterstützt haben.

Mit Freundlichen Grüßen

Nüßlein Andreas und Schmitt Tobias

Singgemeinschaft Trunstadt



Termine:

Jeden Montag um 19:30 Uhr **Sing-Probe im Schloß zu Trunstadt. Sängerzimmer im 2. Stock. Für weitere Auskünfte, Kontakt:**

Nikolaus Graser, 1. Vorsitzender
Singgemeinschaft Trunstadt

Tel.: +499503 921020; Handy.: +49176 24920551;

E-Mail.: nikolaus@versicherungen-graser.de;

Internet.: <http://www.singgemeinschaft-trunstadt.de>;

auch in Facebook

Gott sei Dank



Foto: PGR Viereth-Weiher

für das ausgezeichnete Wetter an Christi-Himmelfahrt. Ebenso Dank allen Mitstreitern, welche zum Gelingen des Flurumgangs mit rund 130 Gläubigen und einem Frühschoppen, mit Weißwürsten und Bratwürsten, bei der Familie Birklein beigetragen haben. Ein besonderer Dank ergeht hierbei an die Blaskapelle Maafischer, Brauerei Bayer, Metzgerei Eichhorn, Bäckerei Düsel, FFW Viereth und die Familie Birklein. Wir freuen uns bereits auf eine Wiederholung im nächsten Jahr.

PGR Viereth-Weiher

Pfarrgemeinde Viereth und Weiher

Fronleichnamsprozession 2019

Die Fronleichnamsprozession in Viereth findet heuer wieder traditionell am **Fronleichnamstag, 20. Juni**, im Anschluss an den Festgottesdienst statt. Sie nimmt den Weg über die Schulstraße zum **ersten Altar an der Schule**, anschließend geht es über den Hopfengartenweg zum **zweiten Altar am Böhnleinskreuz**. Der **dritte Altar am Kriegerdenkmal** wird über die Weiherer Straße erreicht. Dann geht es zum **vierten Altar in die Kirche** zurück über den Kirchberg. Die Anwohner entlang des Wegs der Prozession werden gebeten die **Häuser zu schmücken und zu beflaggen**, um diesem Ereignis einen festlichen Rahmen zu geben. **Die Kinder sind eingeladen Blumen zu streuen**.

Ein herzliches Vergelt's Gott für Ihre Mithilfe!

Peter S. Reh

PGR Viereth und Weiher

SpVgg Nüssdarter Trunstadt



Für alle Darts-Begeisterten der Gemeinde Viereth-Trunstadt bietet die SpVgg Trunstadt eine weitere Sparte im Verein an um noch mehr Interessierte anzusprechen und um sich noch breiter aufzustellen. Ihr wollt selbst mal das Kribbeln aus 2 Metern und 37 Zentimetern spüren, während Ihr eure Pfeilspitzen treffsicher im Dartboard versenkt?

Dann seid Ihr bei uns genau richtig! Wir sind die Nüssdarter und haben die Ehre, die SpVgg Trunstadt mit dem Darts-Sport zu bereichern. Wir werden in der Bezirksklasse des Mittel- und Oberfränkischen Dartverbandes aktiv sein. Unser Spielort befindet sich im Sportheim der SpVgg Trunstadt.

Wichtig: Gespielt wird ausschließlich Steeldart - kein E-Dart.

Damit Ihr euch ein Bild von uns machen könnt:

- Altersdurchschnitt aktuell: ca. 21 Jahre
- Spielniveau: noch nicht so hoch, keine Sorge
- Ziele: Spaß haben am Darts-Sport - sportliche Erfolge verzeichnen

Sonstiges:

- Saison geht von September bis Juni
- Meldung für den Ligabetrieb ab 16 Jahren möglich
- Egal ob Mann oder Frau, jung oder alt: Es ist jeder willkommen!

Wir freuen uns auf euch!

Falls du Interesse oder Fragen hast, melde dich doch einfach telefonisch oder per WhatsApp (0151/55706602).



1. FC Viereth

Die Saison ist seit einigen Wochen vorbei. Durch eine ordentliche Rückrunde stand am Ende ein respektable 8. Tabellenplatz zu buche. Insgesamt kann man mit der Saison daher sicherlich zufrieden sein.

Verabschiedungen

Zum Abschluss der abgelaufenen Saison wurden diejenigen Spieler verabschiedet, welche unseren Verein im Sommer verlassen werden. Neben unserem scheidenden Coach Christian Neumohr ist das leider auch unser Eigengewächs Julian Zweier. Danke für eurer Engagement!

Bis bald!

Daneben wurde auch das „Erfolgstrainerduo“ Johannes Zöcklein und Stephan Fechler verabschiedet. Sie bleiben dem Verein zwar erhalten, allerdings nicht mehr in der Funktion als Reserve-Coaches. Dankeschön auch euch beiden!



Zeltlager G-Jugend

Am ersten Juni Wochenende fand das Zeltlager unserer G-Jugend statt. Die Kinder verbrachten das Wochenende gemeinsam mit ihren Eltern auf unserer Anlage. Es wurde Lagerfeuer geschürt, Nachtwanderungen unternommen und natürlich Fußball gespielt. Rundum ein tolles Wochenende - auch für die Eltern!



Den detaillierten Vorbereitungsplan findet ihr unter <https://www.fcviereth.de/termine/>. Hier werdet Ihr auch über kurzfristige Terminänderungen informiert.

Markus Götz

Verwaltungsvorstand

Theater in ganz neuem Ambiente im Unterhaider Theaterhof

Bühne frei für die Undähaadä Theaterfreunde e.V.: In der Scheune oder unter freiem Himmel.

„DAS BAUMANN“ aus Kulmbach präsentiert am 29.06.2019 um 20 Uhr, im Theaterhof No Woman No Cry. „Ka Weiber, ka Gschrei,“

jener in Bühnenform gegossene fränkische Aufschrei des Mannes, lief über viele Jahre in Mittelfranken. Seit Januar 2016 ist es in einer oberfränkischen Fassung zu sehen. In der Bearbeitung von Rüdiger Baumann passt es zu den drei Darstellern wie angegossen. Der ganz besondere Reiz des Werkes besteht in der sinngetreuen Übersetzung der meist englischsprachigen Original-Songs. Spannend wird es am **20./21.07.19 und 27./28.07.2019 im Theaterhof: Beim Krimidinner „Betriebsfest mit Mord“** dürfen die Zuschauer Detektiv spielen und den Mörder enttarnen. Karten gibt's im Vorverkauf bei Josef Then (Tel. 09503/4596 und bei Doris Naperkowski Tel. 09503/8120 Infos auch unter unterhaider.theaterfreunde.de



Schnuppertraining Schüler

Im Schülerbereich besteht eine Spielgemeinschaft mit den Nachbarvereinen aus Trunstadt und Tütschengereuth. Am 06. Juni fand ein Schnuppertraining für diese Teams statt. Auf der Tütschengereuther Anlage trainierten alle Schülerteams gleichzeitig, so dass interessierte Kids sich ausprobieren konnten. Der Schnuppertag war ein großer Erfolg. Insgesamt 8 (!) neue Kinder konnten auf diese Weise gewonnen werden. Ihr habt Interesse, aber den Termin verpasst? Kein Problem: Am 19.07 findet der gleiche Termin auf unserer Anlage in Viereth statt.



Fotos: Kommune

Anstehende Termine

Auch in der Sommerpause ist bei uns einiges geboten. Hier der Fahrplan für die kommenden Wochen:

- 20-22.06. Abschlussfahrt des Herrenteam
- 24.06 18:30 Uhr Auftakttraining Sommervorbereitung
- 28.06. 18:00 Uhr FC Viereth - SV Lisberg, (**danach Johannisfeier**)
- 30.06. 15:00 Uhr SV Zeckendorf - FC Viereth
- 04.07. 18:30 Uhr TOTO-Pokal Erste Runde
- 07.07. Pokalturnier beim RSC Oberhaide
- 12.07. 19:00 Uhr FC Viereth - DJK Tütschengereuth (**Kerwa-Freitag**)
- 14.07. 15:00 Uhr DJK Mistendorf - FC Viereth
- 19.07. Schnuppertraining Schülermannschaften
- 20.07. FC Viereth - SC Stettfeld (**Fischkerwa**)
- 21.07. DJK Tütschengereuth II - FC Viereth II
- 26.07. Erstes Punktspiel

Impressum

MITTEILUNGSBLATT der Gemeinde Viereth-Trunstadt



Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Viereth-Trunstadt Regina Wohlpart,
Weiherer Straße 6, 96191 Viereth-Trunstadt
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Peter Menne in LINUS WITTICH Medien KG.
- Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereth-Trunstadt wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde verteilt. Darüber hinaus erfolgt ein Aushang der amtlichen Bekanntmachungen an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare des Mitteilungsblattes kostenlos in der Gemeindeverwaltung oder durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Praxis Klaus Becker

Trunstadt

Wir machen Urlaub vom 17.06. - 21.06.19.

Ab 26.06. sind wir wieder für Sie da.



Sommergärten & Terrassendächer

Markisen
Markisen-Tuchtausch
Ganz-Glas-Duschen
Insektenschutz

GLAS Tremel
Agentur
Handel & Dienstleistung

Büro & Ausstellung:
Roth 16
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547-8927

www.glasagentur-tremel.de



Klima-Service

Kfz-Werkstatt **Habicht**

! Meisterbetrieb für alle Marken !

Industriestr. 6
96120 Bischberg/Trosdorf
www.kfz-werkstatt-habicht.de

09503-2194906



Mit uns gehen Sie wieder gern baden!

- Badrenovierung
- Heizung
- Sanitär
- Lüftung
- Wärmepumpe
- Solar

Zinger
Sanitär- und Heizungstechnik

Kirchgässchen 1 • 96179 Rattelsdorf
Tel. 09533/1313 • Mobil 01573/5220780
info@zinger-haustechnik.de

Jetzt Angebot anfordern und noch in diesem Jahr Ihr neues Traumbad genießen!



Aus eigener Erzeugung

Rindfleisch
Direktvermarktung

Telefonische Vorbestellungen **09547/603206**

Wählen Sie zwischen Paketen mit 5, 10 oder 20 kg:
Rinderbraten, Rindersteaks, Rinderrouladen, Rinderhackfleisch, Rinder-gulasch, Suppenfleisch

Ergänzend zu unseren beliebten gemischten Paketen bieten wir an:
T-Bone-Steaks, Lende, Rinderbratwürste, Burger-Patties, Innereien
(Leber, Herz, Zunge, Lunge)

Grillpakete für die Grillsaison!
Hamburger-Patties, Steaks*
Rinderbratwürste, Grillrippchen

* Hüftsteaks, Rumpsteaks, Nackensteaks, Rib-Eye-Steaks (Filetsteak und T-Bone-Steak nicht im Paket enthalten).
Pakete auf Wunsch mit:  

Agrarbetrieb Leithner, Hopfengarten 4, 96199 Zapfendorf / Reuthlos
Telefon 09547/603206, Mail s.leithner@web.de, St.-Nr. 207/244/40054

BAUSTUDIO BAUMANN
Tel: 09549/980405
Fax: 09459/980406

Insektenschutz nach Maß
Kostenloses Angebot und Aufmaß vor Ort.
Ständige Ausstellung.

Kirschbacherstraße 5, 96120 Tütschengereuth
www.baustudiobaumann.de info@baustudiobaumann.de

Spannrahmen.
Drehrahmen.
Schieberahmen für Fenster/Türen.
Insekten-Rollo
Abdeckungen für Lichtschächte usw.



KÖHLER
BAUUNTERNEHMEN

HOLZBAU - TERRASSEN - STÄHLISCHERBAU - ALTBAUERNEUERUNG

96170 LISBERG  09549/201

Für unser inhabergeführtes Unternehmen suchen wir ständig engagierte Mitarbeiter und Auszubildende.

Comics, Manga, Anime, DVD, Trading Card Games, Action-Figuren, Merchandise, Rollenspiele, Table Top...

comixart
COMIC-FACHHANDEL

Austraße 21 - 96047 Bamberg - Tel.: 0951 21655 - www.comixart.de
- zwischen GABELMANN und AM KRANEN -

Versuchen Sie es doch mal mit einer Anzeige.

Mitteilungsblatt der Gemeinde Viereh-Trunstadt

2108

LINUS WITTICH.
Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung? Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!*

Tel.-Nr. 09191 7232-

Angelegenheit	Durchwahl
Abonnements vertrieb@wittich-forchheim.de	-35 / -17
Aufträge/Rechnungen anzeigen@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Mahnungen fakturierung@wittich-forchheim.de	-13 / -20
Privatanzeigen service@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Redaktion redaktion@wittich-forchheim.de	-25 / -31
Reklamation bzgl. Verteilung - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	-40 -27
Allgemeine Servicefragen service@wittich-forchheim.de	-0

Viele weitere Informationen finden Sie auch online unter: www.wittich.de

*Telefonische Geschäftszeiten:
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr

